

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/29 2008/21/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §13 Abs3 idF 2008/I/005 impl;

AVG §13 Abs3 idF 2008/I/005;

AVG §66 Abs4;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11;

NAG 2005 §19 Abs3;

NAG 2005 §25;

NAG 2005;

NAGDV 2005 §6;

NAGDV 2005 §7 Abs1 Z1;

NAGDV 2005 §7 Abs1 Z7;

NAGDV 2005 §7;

NAGDV 2005 §8;

NAGDV 2005 §9;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des B, vertreten durch Dr. Stephan Messner, Rechtsanwalt in 4690 Schwanenstadt, Linzer Straße 2, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 11. März 2008, Zl. 317.930/2-III/4/08, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein mit einer Österreicherin verheirateter Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, war zuletzt im Besitz einer bis 9. Oktober 2007 gültigen, noch nach dem Fremden-gesetz 1997 erteilten Niederlassungsbewilligung "begünstigter Drittsta.-Ö, § 49 Abs. 1 FrG". Mit bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BH) am 11. Oktober 2007 persönlich überreichtem Antrag begehrte er die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels, der nunmehr gemäß § 11 Abs. 1 Abschnitt A Z 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV) als Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" nach § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG zu beurteilen ist. Der Beschwerdeführer, ein mit einer Österreicherin verheirateter Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, war zuletzt im Besitz einer bis 9. Oktober 2007 gültigen, noch nach dem Fremden-gesetz 1997 erteilten Niederlassungsbewilligung "begünstigter Drittsta.-Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG". Mit bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BH) am 11. Oktober 2007 persönlich überreichtem Antrag begehrte er die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels, der nunmehr gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Abschnitt A Ziffer 3, der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV) als Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" nach Paragraph 47, Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG zu beurteilen ist.

Mit noch am 11. Oktober 2007 erteiltem Verbesserungsauftrag, vom Beschwerdeführer bei der Behörde übernommen, teilte ihm die BH mit, dass sein Antrag "nachstehendes Formgebrechen" aufweise:

"1. Reisepass 2. Bestätigung des Steuerberaters über Einkommen der Ehegattin". Da somit - im Folgenden der Verbesserungsauftrag wörtlich -

"nach § 19 Abs. 2 und 3 NAG iVm §§ 6 bis 9 NAG DV ein Zurückweisungsgrund besteht, werden Sie gemäß § 13 AVG aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Übernahme dieses Schreibens nachzureichen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird Ihr Antrag zurückgewiesen werden. Bei rechtzeitiger Verbesserung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht." "nach Paragraph 19, Absatz 2, und 3 NAG in Verbindung mit Paragraphen 6, bis 9 NAG DV ein Zurückweisungsgrund besteht, werden Sie gemäß Paragraph 13, AVG aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Übernahme dieses Schreibens nachzureichen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird Ihr Antrag zurückgewiesen werden. Bei rechtzeitiger Verbesserung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht."

Im Anschluss an die Urschrift dieses Verbesserungsauftrages, auf dem das Formgebrechen "1. Reisepass" handschriftlich abgehakt ist, erliegt in den Verwaltungsakten eine Kopie des (neuen) Reisepasses des Beschwerdeführers. Über eine Urkundenvorlage während des erstinstanzlichen Verfahrens finden sich indes keine Vermerke.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 wies die BH namens des Landeshauptmanns von Oberösterreich den Antrag des Beschwerdeführers vom 11. Oktober 2007 zurück. Dabei gab sie als Rechtsgrundlage "§ 13 Abs 3 AVG iVm § 19 Abs 2 und 3 sowie § 47 NAG iVm §§ 6 bis 9 NAG-DV" an. Begründend führte die BH aus, dass der Beschwerdeführer von der gebotenen Verbesserungsmöglichkeit keinen hinreichenden Gebrauch gemacht habe. Insbesondere habe er keinen Nachweis über Einkünfte seiner Gattin aus selbständiger Erwerbstätigkeit erbracht. Nach Wiedergabe der im Spruch ihres Bescheides genannten Gesetzesbestimmungen und von § 7 Abs. 1 Z 7 NAG-DV resümierte die BH, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht kaum nachgekommen sei und der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel, nämlich den Nachweis über Einkünfte seiner Gattin aus selbständiger Erwerbstätigkeit, nicht vorgelegt habe, obwohl er dazu gemäß § 29 NAG verpflichtet gewesen wäre. Sein Antrag sei daher zurückzuweisen gewesen. Mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 wies die BH namens des Landeshauptmanns von Oberösterreich den Antrag des Beschwerdeführers vom 11. Oktober 2007 zurück. Dabei gab sie als Rechtsgrundlage "§ 13 Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2, und 3 sowie Paragraph 47, NAG in Verbindung mit Paragraphen 6, bis 9 NAG-DV" an. Begründend führte die BH aus, dass der Beschwerdeführer von der gebotenen Verbesserungsmöglichkeit keinen hinreichenden Gebrauch gemacht habe. Insbesondere habe er keinen Nachweis über Einkünfte seiner Gattin aus selbständiger Erwerbstätigkeit erbracht. Nach Wiedergabe der im Spruch ihres Bescheides genannten Gesetzesbestimmungen und von Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 7, NAG-DV resümierte die BH, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht kaum nachgekommen sei und der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel, nämlich den Nachweis über Einkünfte seiner Gattin aus selbständiger Erwerbstätigkeit, nicht vorgelegt habe, obwohl er dazu gemäß Paragraph 29, NAG verpflichtet gewesen wäre. Sein Antrag sei daher zurückzuweisen gewesen.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) mit Bescheid vom 11. März 2008 gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 13 Abs. 3 AVG und § 19 Abs. 3 NAG ab. Der Beschwerdeführer sei - so die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst - der von der BH ergangenen Aufforderung zur Vorlage "der fehlenden Unterlagen" innerhalb der ihm zur Verbesserung eingeräumten Frist nicht nachgekommen. Eine geschäftsmäßige Behandlung seines Antrages sei daher nicht möglich gewesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) mit Bescheid vom 11. März 2008 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG und Paragraph 19, Absatz 3, NAG ab. Der Beschwerdeführer sei - so die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst - der von der BH ergangenen Aufforderung zur Vorlage "der fehlenden Unterlagen" innerhalb der ihm zur Verbesserung eingeräumten Frist nicht nachgekommen. Eine geschäftsmäßige Behandlung seines Antrages sei daher nicht möglich gewesen.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde erwogen:

1. Die von der belangten Behörde spruchgemäß für die Antragszurückweisung herangezogenen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

1.1. § 13 Abs. 3 AVG (in der Fassung des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 5/2008): 1.1. Paragraph 13, Absatz 3, AVG (in der Fassung des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008,):

1. "(3)Absatz 3,Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

1.2. § 19 Abs. 3 NAG: 1.2. Paragraph 19, Absatz 3, NAG:

1. "(3)Absatz 3,Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen Aufenthaltzweck (Abs. 2) dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art einer Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten."Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen Aufenthaltzweck (Absatz 2,) dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art einer Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten."

2. Von der mit § 19 Abs. 3 NAG eingeräumten Verordnungsermächtigung wurde in den §§ 6 bis 9 NAG-DV Gebrauch gemacht. Von diesen Bestimmungen ist im gegebenen Zusammenhang der von der erstinstanzlichen Behörde teilweise wiedergegebene § 7 von Bedeutung, der in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. II Nr. 8/2007 Nachstehendes normiert: 2. Von der mit Paragraph 19, Absatz 3, NAG eingeräumten Verordnungsermächtigung wurde in den Paragraphen 6, bis 9 NAG-DV Gebrauch gemacht. Von diesen Bestimmungen ist im gegebenen Zusammenhang der von der erstinstanzlichen Behörde teilweise wiedergegebene Paragraph 7, von Bedeutung, der in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2007, Nachstehendes normiert:

"Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind - unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 - folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:Paragraph 7, (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (Paragraph eins,) sind - unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Paragraphen 8, und 9 - folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. Kopie des gültigen Reisedokuments (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG); 1. Kopie des gültigen Reisedokuments (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 NAG);

...

7. Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.

1. (2)Absatz 2,Beruft sich der Antragsteller betreffend Abs. 1 Z 5, 6 oder 7 auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen.Beruft sich der Antragsteller betreffend Absatz eins, Ziffer 5, 6, oder 7 auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen.

2. (3)Absatz 3,..."

3. Im Hinblick darauf, dass die erstinstanzliche Entscheidung eine auf § 13 Abs. 3 AVG gestützte Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers zum Gegenstand hatte, durfte die belangte Behörde nur über die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheides, nicht hingegen über den Antrag selbst entscheiden. Sie hatte daher lediglich zu prüfen, ob die sachliche Behandlung des Antrages mangels einer fristgerechter Befolgung des Verbesserungsauftrages vom 11. Oktober 2007 seitens der BH zu Recht verweigert worden war (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1996, Zl. 93/10/0165). Das setzt voraus, dass dem Antrag ein "Mangel" anhaftete, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abwich (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 27). 3. Im Hinblick darauf, dass die erstinstanzliche Entscheidung eine auf

Paragraph 13, Absatz 3, AVG gestützte Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers zum Gegenstand hatte, durfte die belangte Behörde nur über die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheides, nicht hingegen über den Antrag selbst entscheiden. Sie hatte daher lediglich zu prüfen, ob die sachliche Behandlung des Antrages mangels einer fristgerechter Befolgung des Verbesserungsauftrages vom 11. Oktober 2007 seitens der BH zu Recht verweigert worden war (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1996, ZI. 93/10/0165). Das setzt voraus, dass dem Antrag ein "Mangel" anhaftete, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abwich (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 13, Rz 27).

Von Mängeln eines Anbringens im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG sind sonstige Unzulänglichkeiten zu unterscheiden, welche nicht die Vollständigkeit des Anbringens betreffen, sondern sonst im Lichte der anzuwendenden Vorschriften seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen (Hengstschläger/Leeb, aaO.). Ob es sich bei einer im Gesetz umschriebenen Voraussetzung aber um einen (zur Zurückweisung des Antrags führenden) "Mangel" im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG, oder aber um das (zur Antragsabweisung führende) Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung handelt, ist durch die Auslegung der jeweiligen Bestimmung des Materiengesetzes zu ermitteln (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2001, ZI. 2001/19/0089). Von Mängeln eines Anbringens im Sinn des Paragraph 13, Absatz 3, AVG sind sonstige Unzulänglichkeiten zu unterscheiden, welche nicht die Vollständigkeit des Anbringens betreffen, sondern sonst im Lichte der anzuwendenden Vorschriften seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen (Hengstschläger/Leeb, aaO.). Ob es sich bei einer im Gesetz umschriebenen Voraussetzung aber um einen (zur Zurückweisung des Antrags führenden) "Mangel" im Sinn des Paragraph 13, Absatz 3, AVG, oder aber um das (zur Antragsabweisung führende) Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung handelt, ist durch die Auslegung der jeweiligen Bestimmung des Materiengesetzes zu ermitteln (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2001, ZI. 2001/19/0089).

4. Im gegenständlichen Fall stehen die Anforderungen nach § 7 Abs. 1 Z 1 und Z 7 (iVm § 7 Abs. 2) NAG-DV zur Debatte, die aber, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, einer unterschiedlichen Beurteilung unterliegen. 4. Im gegenständlichen Fall stehen die Anforderungen nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 2,) NAG-DV zur Debatte, die aber, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, einer unterschiedlichen Beurteilung unterliegen.

4.1. Vorauszuschicken ist, dass sich der Verordnungsermächtigung des § 19 Abs. 3 NAG nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen lässt, die Nichtvorlage jeder der für den jeweiligen Aufenthaltswitz erforderlichen Urkunden und Nachweise führe zur Unzulässigkeit des Antrages und ziehe dessen Zurückweisung nach sich. Es ist daher im Sinn des oben Gesagten eine Auslegung dieser Bestimmung bzw. der dazu ergangenen Verordnung vorzunehmen. Dabei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass das Fehlen von Unterlagen, die einem Antrag anzuschließen sind, einen Mangel im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG darstellen kann (siehe die Beispiele bei Fuss, Welche Mängel eines schriftlichen Anbringens sind verbesserungsfähig?, ZfV 2000/522, 227, mit Hinweis auf hg. Judikatur). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anschluss dieser Unterlagen vom Gesetz oder wie im vorliegenden Fall durch eine Verordnung, die in Ausübung einer vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung ergangen ist, angeordnet wird (vgl. abermals Fuss, aaO.). Auch für den Bereich der NAG-DV scheidet daher - was im hg. Erkenntnis vom 22. September 2009, ZI. 2008/22/0691, noch offen gelassen werden konnte - eine Vorgangsweise nach § 13 Abs. 3 AVG nicht von vornherein aus. Der im Schrifttum vertretenen Auffassung, das Fehlen einer vorgeschriebenen Unterlage im Sinn des § 19 Abs. 3 iVm §§ 6 bis 9 NAG-DV stelle das Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung dar und führe zur inhaltlichen Abweisung des Antrags (Kutscher/Poschalko/Schmalzl, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht (2006), 27), kann daher in dieser Allgemeinheit nicht beigeplichtet werden. 4.1. Vorauszuschicken ist, dass sich der Verordnungsermächtigung des Paragraph 19, Absatz 3, NAG nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen lässt, die Nichtvorlage jeder der für den jeweiligen Aufenthaltswitz erforderlichen Urkunden und Nachweise führe zur Unzulässigkeit des Antrages und ziehe dessen Zurückweisung nach sich. Es ist daher im Sinn des oben Gesagten eine Auslegung dieser Bestimmung bzw. der dazu ergangenen Verordnung vorzunehmen. Dabei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass das Fehlen von Unterlagen, die einem Antrag anzuschließen sind, einen Mangel im Sinn des Paragraph 13, Absatz 3, AVG darstellen kann (siehe die Beispiele bei Fuss, Welche Mängel eines schriftlichen Anbringens sind verbesserungsfähig?, ZfV 2000/522, 227, mit Hinweis auf hg. Judikatur). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anschluss dieser Unterlagen vom Gesetz oder wie im vorliegenden Fall durch eine Verordnung, die in Ausübung einer vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung ergangen ist, angeordnet wird (vergleiche, abermals Fuss, aaO.). Auch für den Bereich der NAG-DV scheidet daher - was im hg. Erkenntnis vom 22. September 2009, ZI. 2008/22/0691, noch offen gelassen werden konnte - eine Vorgangsweise

nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG nicht von vornherein aus. Der im Schrifttum vertretenen Auffassung, das Fehlen einer vorgeschriebenen Unterlage im Sinn des Paragraph 19, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraphen 6, bis 9 NAG-DV stelle das Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung dar und führe zur inhaltlichen Abweisung des Antrags (Kutscher/Poschalko/Schmalzl, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht (2006), 27), kann daher in dieser Allgemeinheit nicht beigespflichtet werden.

4.2. Was die Notwendigkeit zur Vorlage der Kopie eines gültigen Reisedokuments nach § 7 Abs. 1 Z 1 NAG-DV anlangt, so ist nämlich nicht zu sehen, inwieweit damit unmittelbar eine Erfolgsvoraussetzung thematisiert werden sollte. Dass nur eine ausreichend identifizierte Person einen Aufenthaltstitel erhalten kann, ist evident, in die Erteilungsvoraussetzungen nach § 11 NAG wurde das aber nicht miteinbezogen. Man wird daher offenbar davon auszugehen haben, dass der Behörde bereits zu Beginn des Verfahrens durch Präsentation eines Reisedokuments - und insoweit in formalisierter Weise - mit ausreichender Sicherheit die nötige Information über die Identität des Antragstellers gegeben werden soll (so, wenn auch für andere Konstellationen, Fuss, aaO.). Insofern liegt daher, wird dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels entgegen § 7 Abs. 1 Z 1 NAG-DV eine Kopie des gültigen Reisedokuments nicht angeschlossen, regelmäßig ein "Mangel" im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG vor. (Ob das - für die hier maßgebliche Rechtslage vor dem 1. April 2009 - auch für Fälle gilt, in denen dem Antragsteller die Vorlage eines gültigen Reisedokuments nicht möglich oder nicht zumutbar war, braucht hier nicht geklärt zu werden (vgl. allgemein zur Problematik das hg. Erkenntnis vom 18. September 2008, Zl. 2008/21/0357). Für die Rechtslage ab 1. April 2009 ist diesbezüglich auf § 19 Abs. 8 NAG zu verweisen.) 4.2. Was die Notwendigkeit zur Vorlage der Kopie eines gültigen Reisedokuments nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, NAG-DV anlangt, so ist nämlich nicht zu sehen, inwieweit damit unmittelbar eine Erfolgsvoraussetzung thematisiert werden sollte. Dass nur eine ausreichend identifizierte Person einen Aufenthaltstitel erhalten kann, ist evident, in die Erteilungsvoraussetzungen nach Paragraph 11, NAG wurde das aber nicht miteinbezogen. Man wird daher offenbar davon auszugehen haben, dass der Behörde bereits zu Beginn des Verfahrens durch Präsentation eines Reisedokuments - und insoweit in formalisierter Weise - mit ausreichender Sicherheit die nötige Information über die Identität des Antragstellers gegeben werden soll (so, wenn auch für andere Konstellationen, Fuss, aaO.). Insofern liegt daher, wird dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels entgegen Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, NAG-DV eine Kopie des gültigen Reisedokuments nicht angeschlossen, regelmäßig ein "Mangel" im Sinn des Paragraph 13, Absatz 3, AVG vor. (Ob das - für die hier maßgebliche Rechtslage vor dem 1. April 2009 - auch für Fälle gilt, in denen dem Antragsteller die Vorlage eines gültigen Reisedokuments nicht möglich oder nicht zumutbar war, braucht hier nicht geklärt zu werden vergleiche , allgemein zur Problematik das hg. Erkenntnis vom 18. September 2008, Zl. 2008/21/0357). Für die Rechtslage ab 1. April 2009 ist diesbezüglich auf Paragraph 19, Absatz 8, NAG zu verweisen.)

4.3. Anders liegen die Dinge allerdings bei dem Erfordernis nach § 7 Abs. 1 Z 7 NAG-DV. Darin wird unmittelbar die Erfolgsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG angesprochen, um deren Nachweis es ausdrücklich geht. Was die Art dieses Nachweises anlangt, so enthält § 7 Abs. 1 Z 7 NAG-DV (und der damit in einem Fall wie dem vorliegenden in Zusammenhang stehende zweite Absatz dieser Bestimmung) jedoch lediglich eine beispielhafte Aufzählung, die nicht ausreichend konkret festlegt, welche Urkunde im Einzelfall dem Antrag anzuschließen ist. (Bezeichnenderweise hat die BH im vorliegenden Fall die Vorlage einer "Bestätigung des Steuerberaters über Einkommen der Ehegattin" aufgetragen, was aber in der demonstrativen Aufzählung der vorzulegenden Nachweise gar nicht vorkommt.) Das führt zu dem Ergebnis, dass § 7 Abs. 1 Z 7 NAG-DV nur die den Antragsteller treffende, von der BH im erstinstanzlichen Bescheid ohnehin angesprochene Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren postuliert (im Sinn der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein Fremder initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, nachzuweisen hat, dass der Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint; vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2010, Zl. 2009/22/0219). Die genannte Vorschrift kann jedoch nicht so verstanden werden, dass sie die Form des Antrags regelt. Mangels gültiger Anforderung an den Antrag liegt insoweit, werden die Nachweise des gesicherten Lebensunterhaltes nicht angeschlossen, daher kein "Mangel" im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG vor (in diesem Sinn vgl. abermals Fuss, aaO., 229). Das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2010/21/0007, steht dazu nicht in Widerspruch. Wohl wurde in diesem Erkenntnis implizit die Zulässigkeit eines Verbesserungsauftrages nach § 13 Abs. 3 AVG zum Ausdruck gebracht, doch ging es dort - neben anderen Gesichtspunkten - nicht nur um den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes, sondern auch um die Vorlage eines gültigen Reisedokuments, was mit den obigen Ausführungen zu 4.2. in Einklang steht. 4.3. Anders liegen die Dinge allerdings bei dem Erfordernis nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 7, NAG-DV. Darin wird unmittelbar die

Erfolgsvoraussetzung des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG angesprochen, um deren Nachweis es ausdrücklich geht. Was die Art dieses Nachweises anlangt, so enthält Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 7, NAG-DV (und der damit in einem Fall wie dem vorliegenden in Zusammenhang stehende zweite Absatz dieser Bestimmung) jedoch lediglich eine beispielhafte Aufzählung, die nicht ausreichend konkret festlegt, welche Urkunde im Einzelfall dem Antrag anzuschließen ist. (Bezeichnenderweise hat die BH im vorliegenden Fall die Vorlage einer "Bestätigung des Steuerberaters über Einkommen der Ehegattin" aufgetragen, was aber in der demonstrativen Aufzählung der vorzulegenden Nachweise gar nicht vorkommt.) Das führt zu dem Ergebnis, dass Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 7, NAG-DV nur die den Antragsteller betreffende, von der BH im erstinstanzlichen Bescheid ohnehin angesprochene Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren postuliert (im Sinn der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein Fremder initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, nachzuweisen hat, dass der Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint; vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2010, Zl. 2009/22/0219). Die genannte Vorschrift kann jedoch nicht so verstanden werden, dass sie die Form des Antrags regelt. Mangels gültiger Anforderung an den Antrag liegt insoweit, werden die Nachweise des gesicherten Lebensunterhaltes nicht angeschlossen, daher kein "Mangel" im Sinn des Paragraph 13, Absatz 3, AVG vor (in diesem Sinn vergleiche , abermals Fuss, aaO., 229). Das hg. Erkenntnis vom 25. März 2010, Zl. 2010/21/0007, steht dazu nicht in Widerspruch. Wohl wurde in diesem Erkenntnis implizit die Zulässigkeit eines Verbesserungsauftrages nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG zum Ausdruck gebracht, doch ging es dort - neben anderen Gesichtspunkten - nicht nur um den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes, sondern auch um die Vorlage eines gültigen Reisedokuments, was mit den obigen Ausführungen zu 4.2. in Einklang steht.

5. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass hier der Verbesserungsauftrag der BH nach § 13 Abs. 3 AVG insoweit zu Unrecht erging, als er die Vorlage der "Bestätigung des Steuerberaters über Einkommen der Ehegattin" anordnete. Der Beschwerdeführer war zwar auf seine Verpflichtung zur Beibringung entsprechender Nachweise für das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG hinzuweisen, bei Verletzung der Mitwirkungspflicht hätte es allerdings nicht zu einer Zurückweisung seines Antrags, sondern - im Hinblick auf das Vorliegen eines Verlängerungsantrages und den fehlenden Nachweis einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung - zu einer Vorgangsweise nach § 25 NAG kommen müssen. Bezüglich des Reisepasses kam dagegen ein Vorgehen nach § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich in Betracht. Allerdings legen der Akteninhalt und die Textierung des erstinstanzlichen Bescheides nahe, dass der Beschwerdeführer ohnehin bereits vor Erlassung des erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheides seiner ihn insoweit treffenden Vorlageverpflichtung nachgekommen ist. Der Bescheid der belangten Behörde setzt sich mit diesem Umstand ungeachtet des in diese Richtung gehenden Berufungsvorbringens nicht auseinander. Auch unter dem Gesichtspunkt "Reisepass" kann dieser Bescheid daher keinen Bestand haben, weshalb er - wegen der prävalierenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes - gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

5. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass hier der Verbesserungsauftrag der BH nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG insoweit zu Unrecht erging, als er die Vorlage der "Bestätigung des Steuerberaters über Einkommen der Ehegattin" anordnete. Der Beschwerdeführer war zwar auf seine Verpflichtung zur Beibringung entsprechender Nachweise für das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzung nach Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG hinzuweisen, bei Verletzung der Mitwirkungspflicht hätte es allerdings nicht zu einer Zurückweisung seines Antrags, sondern - im Hinblick auf das Vorliegen eines Verlängerungsantrages und den fehlenden Nachweis einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung - zu einer Vorgangsweise nach Paragraph 25, NAG kommen müssen. Bezüglich des Reisepasses kam dagegen ein Vorgehen nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG grundsätzlich in Betracht. Allerdings legen der Akteninhalt und die Textierung des erstinstanzlichen Bescheides nahe, dass der Beschwerdeführer ohnehin bereits vor Erlassung des erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheides seiner ihn insoweit treffenden Vorlageverpflichtung nachgekommen ist. Der Bescheid der belangten Behörde setzt sich mit diesem Umstand ungeachtet des in diese Richtung gehenden Berufungsvorbringens nicht auseinander. Auch unter dem Gesichtspunkt "Reisepass" kann dieser Bescheid daher keinen Bestand haben, weshalb er - wegen der prävalierenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 29. April 2010

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Verbesserungsauftrag Bejahung Verbesserungsauftrag Ausschluß Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Formgebrechen behebbare Beilagen Besondere Rechtsgebiete Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz (siehe auch Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung) Formgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008210302.X00

Im RIS seit

02.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at